

§ 22 Notenskala, Ermittlung der Noten in den Prüfungsabschnitten

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungen erfolgt gemäß der Notenskala nach § 27 APO wie folgt:

Einzelnote:	Beschreibung:	Einzelpunkte:
sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	14 bis 15
gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	11 bis 13
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	8 bis 10
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	5 bis 7
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	2 bis 4
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 bis 1

(2) Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten und der schriftlichen Waldprüfung erfolgt gemäß § 21 APO.

(3) Die Leistungen in der mündlichen Waldprüfung und in der mündlichen Prüfung werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission in gemeinsamer Beratung mit einer Punktzahl bewertet.